

Verfahrensweisung

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

Dokument-Nr.: VA_SQ_SE_00040
Dokumenteninhaber: Weber Birgit
Version: 4.0
Status: In Kraft
Klassifizierung: Uneingeschränkt
Prozess: [Prozess]
Seiten: 9
Verteilung: Original Hardcopy: Registrierstelle SQ/SE
Verteiler: alle über das Intranet
per Intern an Abt. EB, Abt. AES
Anlagen: Formular Bestätigung für Fremdfirmen

<i>Datum:</i>	<i>Arbeitsauftrag / Ausführende Firma</i>

Lenkungsmatrix			
	Datum	Name, Stelle/Rolle	Elektronische Zustimmung o. Unterschrift
Prüfung	08.11.2019	Rendl Martin, Helmreich Günter, Kainrath Christoph	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow
Freigabe	11.11.2019	Weber Birgit	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow
In Kraft gesetzt	11.11.2019	Stainoch Harald	Elektronische Zustimmung per SharePoint Workflow

Verfahrensweisung – Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen

Abstrakt:	Zweck der VA ist die Sicherstellung von Arbeitssicherheit (Personen-Gebäude-Objekt- Brand- und Arbeitnehmerschutz) an Anlagen und Gebäuden der Austro Control GmbH. Diese Anweisung gilt für alle Firmen (z.B.: Baustellen, Montage) und deren Mitarbeiter, die im Zuge von Arbeiten an Anlagen und Gebäuden auf dem Firmengelände der ACG beschäftigt sind. Für weitere Fragen kontaktieren sie bitte: corporate.security@austrocontrol.at
Abstract:	This procedure ensures the security of technical equipment and objects as well as the occupational health and safety of contracted staff (outside companies) working at Austro Control premises. If you have any further questions please contact: corporate.security@austrocontrol.at
Rechtliche Hinweise:	Dieses Dokument sowie die enthaltenen Informationen sind Eigentum der Austro Control. Der Inhalt dieses Dokuments darf ohne Zustimmung des Dokumentinhabers weder kopiert, veröffentlicht oder in irgendeiner Weise an Personen weitergegeben werden, die nicht in der Verteilerliste ausdrücklich angeführt sind. © Austro Control 2015

Inhaltsverzeichnis

0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion	3
1. Zweck	3
2. Geltungsbereich	3
3. Geheimhaltung	3
4. Verbindlichkeit	3
5. Allgemeines	4
6. Allgemeines Verhalten am Firmengelände der ACG	4
6.1. Verhalten bei einem Vorfall	4
6.2. Rauchverbot	5
6.3. Alkohol / Drogen	5
6.4. Soziale Einrichtungen	5
6.5. Werkzeuge, Arbeitsmittel, Fahrzeuge	5
6.6. Ordnung und Sauberkeit / Lagerung und Entsorgung	5
6.7. Betreten der ACG	6
6.8. Fehlverhalten	6
7. Brandschutz	6
7.1. Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscher	6
7.2. Notfall	6
7.3. Müllverbrennung	6
7.4. Gasflaschen	6
7.5. Alle Heißarbeiten	6
7.6. Arbeiten, bei denen Staub, Rauch oder Hitze entstehen	6
7.7. TRVB A 149 85 (Brandschutz auf Baustellen)	7
8. An- und Zufahrt / Parkplätze / Lagerungen	7
9. Verhalten und Arbeiten auf der Baustelle / bei der Montage	7
9.1. Allgemein	7
9.2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	7
9.3. Werkzeuge	7
9.4. Absturzsicherungen / Schutzmaßnahmen	7
9.5. Gerüste, Aufstiegshilfen, Leitern	8
10. Bestätigung	9
11. Aufzeichnungen und Lenkung	9
11.1. Aufzeichnungen	9
11.2. Archivierung	9
12. Mitgeltende Dokumente	9
13. Glossar	9

0. Aktuelle Änderung(en) gegenüber der Vorversion

Kapitel 2 Geltungsbereich ergänzt

Kapitel 3 Geheimhaltung und Kapitel 4 Verbindlichkeit – beide neu hinzugefügt

Kapitel 11.1 Archivierung der ausgefüllten Formulare „Bestätigung der Fremdfirmen“

1. Zweck

Zweck der VA ist die Sicherstellung von Arbeitssicherheit (Personen-, Gebäude-, Objekt-, Brand- und Arbeitnehmerschutz) an Anlagen und Gebäuden der Austro Control GmbH (ACG).

2. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für alle Firmen und deren Mitarbeiter, die an Anlagen und Gebäuden oder auf dem Firmengelände der ACG bauliche oder technische Arbeiten sowie Service-Tätigkeiten (wie Reinigung, Security etc.) durchführen.

Die Sicherheits- und Umweltschutzrichtlinien für die jeweilige Flugsicherungsstelle (Abschnitt: Verhaltens-Regeln für Fremdfirmen), in denen ortsspezifische Erfordernisse abgedeckt werden, sind, als Ergänzung dieser Anweisung, von jedem Auftragnehmer zu beachten.

3. Geheimhaltung

Fremdfirmen und deren Mitarbeiter sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten während der Dauer ihrer Tätigkeit und nach deren Beendigung Stillschweigen zu bewahren.

Die Mitnahme oder Vervielfältigung von Zeichnungen, Akten etc. ist nur mit Genehmigung durch den Auftraggeber gestattet. Es gilt ein Fotografier- und Filmverbot auf dem gesamten Firmengelände der ACG. Ausnahmen sind in Absprache und mit Genehmigung der gemachten Bilder durch den Auftraggeber möglich.

4. Verbindlichkeit

Die Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen sind Bestandteil aller Verträge, die von ACG abgeschlossen werden. Die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Richtlinien bezüglich Umweltschutzes, Arbeitssicherheit und Security sind verpflichtend. Werden diese Regelungen nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt und entstehende Schadensersatzansprüche bleiben der ACG vorbehalten. Zudem haftet der Auftragnehmer für alle Personen- und Sachschäden, die durch ihn und seine Mitarbeiter verursacht werden. Eine Nichtbefolgung kann somit zivil- und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Erhalt und die Bestätigung der Einhaltung der Vorgaben dieser Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen erfolgt durch Unterschrift auf einem separaten Bestätigungsschreiben (siehe Kapitel 10). Dieses muss ACG vor der ersten Arbeitsaufnahme vorliegen.

Anordnungen von ACG-Aufsichtspersonen oder Anweisungen der örtlichen Bauaufsicht (ÖBA) bzw. eines bestellten Baustellenkoordinators sind unverzüglich Folge zu leisten. ACG ist berechtigt bei Zuwiderhandlungen und nach einer einmaligen Abmahnung Personen vom Firmengelände der ACG zu verweisen.

5. Allgemeines

Alle Personen haben sich an die einschlägigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen und Umweltschutzvorschriften (inklusive Abfallvermeidung, Abfalltrennung und fachgerechte Entsorgung, Vermeidung von Energieverschwendung) zu halten.

Die Verantwortung dafür obliegt der jeweiligen Aufsichtsperson jeder einzelnen Firma und jeder einzelnen Arbeitspartie.

Jede Firma und jede Arbeitspartie muss eine Aufsichtsperson der ACG namhaft machen, welche die Verantwortung in der Gruppe und gegenüber der ACG innehat. Diese Aufsichtsperson ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter zu unterweisen.

Jede Firma hat die ihrem Arbeitsumfang geeignete Gefahrenermittlung durchzuführen und die darin enthaltenen Maßnahmen im Sinne der gesamten Sicherheit umzusetzen.

Es ist jeder Person bewusst, dass der Betrieb ungestört weiterlaufen muss. Das bedeutet, dass Belastungen durch den Bau- oder Montagebetrieb auf das nötige Minimum reduziert werden müssen (Staubbelastung, Lärm usw.).

6. Allgemeines Verhalten am Firmengelände der ACG

6.1. Verhalten bei einem Vorfall

Verhalten bei Vorfall mit möglicher Beeinträchtigung der Flugsicherung / Flugsicherungsanlagen

- Vorfälle mit einer möglichen Beeinträchtigung der Flugsicherung oder Beschädigungen an Flugsicherungsanlagen oder Teilen davon müssen UNVERZÜGLICH gemeldet werden an:
 - den ACG Verantwortlichen **und**
 - das ACG Service Control Center 24/7 - SCC Tel.: 051703 / 3115

Verhalten bei Arbeitsunfall oder plötzliche Erkrankung:

- Bei einem Arbeitsunfall oder einer plötzlichen Erkrankung eines Fremdfirmenmitarbeiters gilt grundsätzlich das allgemeine „Verhalten im Erste Hilfe Fall / Unfall“ der jeweiligen Fremdfirma.
- In jeder Arbeitspartie muss eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Ersthelfer und eine geeignete Erste-Hilfe-Ausrüstung (ÖNORM Z1020) zur Verfügung stehen. Darüber hinaus stehen in der ACG noch Erste Hilfe Einrichtungen an den gekennzeichneten Orten zur Verfügung. An den ACG Flugsicherungsstellen (Hauptstandorte an den Flughäfen) stehen auch Defibrillatoren zur Verfügung. Die Aufsichtspersonen der jeweiligen Arbeitspartie hat sich mit den örtlichen Gegebenheiten der ACG Erste Hilfe Einrichtungen vertraut zu machen.
- Bei Arbeitsunfällen oder plötzlichen Erkrankungen ist jede Firma für die Alarmierung und den Rettungsruf selbst verantwortlich. Für die Alarmierung externer Einsatzkräfte (Notarzt, Rettung etc.) stehen auch die stationären Telefone der ACG zur Verfügung.
- Bei einem Arbeitsunfall oder einer plötzlichen Erkrankung eines Fremdfirmenmitarbeiters auf dem Firmengelände der ACG bei dem es zu einem externen Rettungseinsatz gekommen ist, muss auch eine Meldung erfolgen an:
 - den ACG Verantwortlichen. Dieser leitet es weiter an die ACG Abteilung SQ-SE – Arbeitnehmerschutz via Email: asgm@austrontrol.at weiter.

Verhalten im Brandfall:

- Bei einem Brandfall gelten grundsätzlich die für den Standort zutreffende Brandschutzordnung und der dazu gehörige Aushang „Verhalten im Brandfall“.

- An ACG Standorten stehen Brandschutz Einrichtungen (z.B. Druckknopfmelder, Feuerlöscher) an gekennzeichneten Orten zur Verfügung. Die Aufsichtspersonen der jeweiligen Arbeitspartie hat sich mit den örtlichen Gegebenheiten der ACG Brandschutz Einrichtungen vertraut zu machen.
- Bei einem Brand ist jede Firma für die Alarmierung und den Notruf selbst verantwortlich. Für die Alarmierung externer Einsatzkräfte (Feuerwehr etc.) stehen auch die stationären Telefone der ACG und ggf. Druckknopfmelder zur Verfügung.
- Jeder Brandfall auf dem Firmengelände der ACG muss auch so schnell als möglich dem ACG-Verantwortlichen gemeldet werden.

Verhalten bei einem Umweltvorfall

- Bei einem größeren Umweltvorfall ist jede Firma für die Alarmierung und den Notruf selbst verantwortlich. Für die Alarmierung externer Einsatzkräfte (Feuerwehr etc.) stehen auch die stationären Telefone der ACG zur Verfügung.
- Unter Umweltvorfälle fallen z.B. der Austritt von Gefahrenstoffen, Öl, Treib- oder Schmierstoffen, Lösungsmitteln, Kältemittel, etc. oder der Austritt von größeren Mengen von Abwässern in das Erdreich und daraus resultierende unmittelbare Gefährdung von Fließgewässer oder Grundwasser.
- Umweltvorfälle müssen auch gemeldet werden an:
 - den ACG Verantwortlichen. Dieser leitet es weiter an die ACG Abteilung EB-FM unter Tel.: 051703 / 1818 oder via Email umwelt@austrocontrol.at weiter.

6.2. Rauchverbot

Am gesamten Firmengelände der ACG herrscht absolutes Rauchverbot. Das Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherbereichen gestattet.

6.3. Alkohol / Drogen

Das Betreten und das Arbeiten am Firmengelände der ACG ist unter Alkohol oder Drogen stehenden Personen strengstens untersagt. Auch das Mitbringen oder Deponieren ist verboten.

6.4. Soziale Einrichtungen

Für die gesetzlichen Einrichtungen ist jede Firma selbst verantwortlich.

6.5. Werkzeuge, Arbeitsmittel, Fahrzeuge

Jede Firma muss über die notwendigen Arbeitsmittel selbst verfügen und ist dafür selbst verantwortlich. Von ACG werden grundsätzlich keine Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt oder verborgt. Ausnahmen müssen mit der ACG individuell vereinbart werden. Am Betriebsgelände der ACG dürfen nur den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen entsprechende Arbeitsmittel verwendet werden, die auch aktuell überprüft sind.

Licht und Geräte sollen nach Maßgabe bei Nicht-Verwendung bzw. nach Ende der Arbeiten ausgeschaltet werden, um unnötigen Energieverbrauch bzw. Emissionen zu vermeiden.

6.6. Ordnung und Sauberkeit / Lagerung und Entsorgung

Diese ist von äußerster Wichtigkeit und gewährleistet einen ungestörten Betrieb. Jede Firma ist für die Beseitigung des eigenen Abfalls auf eigene Kosten verantwortlich. Abfälle müssen sortengerecht getrennt und fachgerecht entsorgt werden. Besondere Sorgfalt ist bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (fest, flüssig und gasförmig) anzuwenden.

Die ACG stellt keine Abfallsammelstellen zur Verfügung.

Verkehrswege und Fluchtwege müssen immer frei von Lagerungen oder Abfällen sein.

Gefährliche Materialien müssen gesetzeskonform gelagert und entsorgt werden.

Die Lagerung von hochentzündlichen, explosiven, umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des ACG-Verantwortlichen.

Bei Verstößen behält sich die ACG das Recht vor, Dritte auf Kosten der jeweiligen Firma mit der Säuberung oder Entsorgung zu beauftragen.

6.7. Betreten der ACG

Jede Person und jede Firma müssen sich bei Betreten des Firmengeländes anmelden und bei Beendigung der Arbeit wieder abmelden.

Es dürfen nur jene Bereiche aufgesucht werden, in der die entsprechende Arbeit verrichtet wird und die von ACG oder ggf. vom Baustellenkoordinator genehmigt werden.

6.8. Fehlverhalten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Fehlverhalten gravierende Auswirkungen auf Flugsicherungssysteme haben kann!

Ein sorgfältiges Arbeiten ist daher unbedingt notwendig. Der Aufenthalt und Arbeiten sind nur im zugewiesenen Bereich erlaubt.

7. Brandschutz

7.1. Notausgänge, Fluchtwege und Feuerlöscher

Ein Verstellen von Notausgängen oder von Feuerlöscheinrichtungen ist strengstens verboten.

Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benutzbar sein und dürfen nicht verstellt oder eingeengt werden. Sie dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen werden können.

7.2. Notfall

Im Notfall sind sofort die Einsatzkräfte und der ACG - Verantwortliche zu verständigen.

7.3. Müllverbrennung

Das Verbrennen von Müll ist am Gelände strengstens verboten.

7.4. Gasflaschen

Dürfen nur ordnungsgemäß gelagert und abgestellt werden (nicht unter dem Erdniveau, gegen Wegrollen und Umfallen sichern, mit Schutzkappe versehen).

Es dürfen nur so viele Flaschen mitgebracht werden, als für die gegenständliche Arbeit erforderlich ist.

7.5. Alle Heißarbeiten

(Schweißen, Löten, Flämmen usw.) und alle Trenn- und Schneidarbeiten mit Funkenbildung, sind dem ACG-Verantwortlichen anzuzeigen und mittels Freigabeschein zu bewilligen.

7.6. Arbeiten, bei denen Staub, Rauch oder Hitze entstehen

Zwecks lokaler Deaktivierung der Brandmeldeanlage müssen derartige Arbeiten angemeldet werden. Der Abschluss der Arbeiten muss ebenfalls angezeigt werden.

Bereiche, in denen sich heißes Material sammeln kann (Schächte, Zwischenböden usw.) sind ausreichend lange einer ständigen Beobachtung zu unterziehen.

7.7. TRVB A 149 85 (Brandschutz auf Baustellen)

Ist für alle Personen, die an der Baustelle tätig sind, verbindlich.

8. An- und Zufahrt / Parkplätze / Lagerungen

Die An- und Zufahrten, die Parkplätze und die Lagerungsmöglichkeiten werden in Abstimmung mit der ACG durchgeführt. Alle Firmen und Personen haben sich an diese Vorgaben zu halten.

Es gilt in allen Bereichen der ACG die StVO.

Standortbezogene Beschränkungen sind einzuhalten.

Betreffend Lagerungen von gefährlichen Stoffen und Entsorgung siehe 4.6.

Fahrzeuge und Baumaschinen müssen entsprechenden Abstand zu Böschungskanten und Rändern halten (Empfehlung: $\leq 12t \geq 1,0$ m, $> 12t \geq 2,0$ m).

9. Verhalten und Arbeiten auf der Baustelle / bei der Montage

9.1. Allgemein

Alle Mitarbeiter der beauftragten Firmen und deren Subunternehmer müssen eine gültige Arbeitserlaubnis für Österreich besitzen, gem. den sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen ordnungsgemäß angemeldet, für die entsprechende Arbeit geeignet (BauV §5, ASchG §6) und gem. ASchG (§§ 12,14) ausreichend unterwiesen sein.

9.2. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Alle Personen müssen über die notwendige PSA verfügen, welche entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen überprüft und geeignet sein muss.

Grundsätzlich müssen alle Personen auf der Baustelle über Sicherheitsschuhe, einen Schutzhelm, über die passende Schutzkleidung (Wetterschutz) und über einen Gehörschutz verfügen. Je nach Arbeitsanfall kommen dazu noch Absturzsicherung (Anseilschutz), Handschutz, Augenschutz, Gesichtsschutz usw.

Alle Personen sind verpflichtet, die gem. ASchG oder per Beschilderung vorgeschriebene PSA auch zu verwenden. Ein Zuwiderhandeln kann zu einem Baustellenverweis führen.

Die ACG stellt keine PSA zur Verfügung.

9.3. Werkzeuge

Diese sind von jeder Firma selbst bereitzustellen.

Die Verwendung von Werkzeugen oder Einrichtungen der ACG ist nicht gestattet. Jede Firma hat ihre Werkzeuge ordnungsgemäß zu verwahren und bei Betriebsende zu verschließen. Werkzeuge müssen in einwandfreiem Zustand sein und dürfen, speziell hinsichtlich ihrer elektrischen Eigenschaften, keine Mängel aufweisen. Es dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die CE-gekennzeichnet sind.

9.4. Absturzsicherungen / Schutzmaßnahmen

Es sind alle Sicherheitsmaßnahmen gem. ASchG und BauV zu treffen, um Unfälle weitgehend zu vermeiden.

Im Besonderen sei erwähnt, dass alle Boden- oder Schachtöffnungen stabil und verrutschsicher abgedeckt (BauV §7) und Absturzkanten ab 2m Höhe (bei Stiegenläufen 1m) ausreichend stabil abgeschränkt (BauV §8) werden müssen. Diese Schutzvorrichtungen dürfen nur in Absprache mit dem ACG - Verantwortlichen entfernt werden und sind bei bestehender Gefahr unverzüglich wieder anzubringen.

Arbeiten an absturzgefährdenden Standorten (höher 2m) dürfen nur kurzzeitig und unter Verwendung eines passenden Anseilschutzes erledigt werden. Bei längeren Arbeiten sind stabile Standorte mit Absturzsicherung herzustellen (z.B. fahrbares Gerüst).

9.5. Gerüste, Aufstiegshilfen, Leitern

Diese müssen den einschlägigen Vorschriften und Normen entsprechen. Sie müssen im Besonderen stabil, sowie unbeschädigt sein. Sprossen und Stufen von Leitern müssen trittsicher und in die Leiterholme unbeweglich eingefügt sein. Die Herstellerangaben und Bedienungsanleitungen sind unbedingt zu beachten.

Gerüste (7. Abschnitt BauV, §§55-73) müssen stabil ausgeführt, stabil aufgestellt und mit einem sicheren Aufstieg versehen sein.

Für stationäre Gerüste muss ein Gerüstabnahmeprotokoll aufliegen.

Fahrbare Gerüste müssen auf einer ebenen Fläche aufgestellt werden und müssen vor dem Besteigen fixiert werden. Sie dürfen nur im leeren Zustand verschoben werden.

Leitern müssen entsprechend der AM-VO (3.Abschnitt) ausgeführt sein und verwendet werden. Leitern dürfen als Standplatz für die Durchführung von Arbeiten nur verwendet werden, wenn nur so wenig Werkzeug und Material mitgeführt wird, dass beim Auf- und Abstieg von der Leiter gewährleistet ist, dass man sich sicher an der Leiter anhalten kann. Die äußerlichen Einwirkungen dürfen die Standsicherheit der Leiter nicht beeinträchtigen. Sie müssen stabil aufgestellt sein und müssen im Bereich von Geh- oder Verkehrswegen besonders gesichert sein (Absperrungen oder Aufstellen von Warnposten). Von Leitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden, wie einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen.

Für diese Arbeiten dürfen nur unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete ArbeitnehmerInnen herangezogen werden.

Anlegeleitern müssen um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen und dürfen nur bis zu der in den Herstellerangaben ausgewiesenen Höhe und Belastung verwendet werden.

Stehleitern müssen eine geeignete Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterschenkel haben. Leitern müssen gegen Kippen und Wegrutschen gesichert sein. Das Gehen auf/mit der Stehleiter ist verboten.

Arbeiten am Dach: Hier ist besondere Vorsicht angesagt (siehe auch 11. Abschnitt BauV, §§87-90). Lichtkuppeln dürfen keinesfalls betreten werden.

Aufstiege müssen, wenn von außen errichtet, ordnungsgemäß hergestellt werden. So weit als möglich und vorhanden, sind als Dachaufstieg Innenaufstiegen oder Innenleitern zu benutzen.

Entsprechende Absturzsicherungen müssen errichtet werden.

Nur in Ausnahmefällen und bei geringfügigen Arbeiten genügt ein Anseilschutz.

Kranbetrieb: Kräne (Ausnahme LKW-Ladekran) sind nur in Absprache mit dem ACG - Verantwortlichen und dem Baustellenkoordinator aufzustellen.

Kräne müssen nach der Aufstellung gem. AM-VO (§7) überprüft werden. Kräne dürfen nur von geschulten und unterwiesenen Personen bedient werden, sofern darüber hinaus keine gesetzliche Ausbildung vorgeschrieben ist.

Der Kranführer muss die Last direkt einsehen können. Wenn dies nicht möglich ist, müssen geschulte Einweiser mit Handzeichen oder Funkgeräten zur Verfügung stehen.
Zum Kran und zu Baumaschinen sind die Sicherheitsabstände einzuhalten. Niemals unter die angehobene Arbeitseinrichtung oder Last treten.

10. Bestätigung

Dazu soll das eigens dafür vorgesehene Formular „Bestätigung der Fremdfirmen“ FO_SQ_SE_00095 verwendet werden.

11. Aufzeichnungen und Lenkung

11.1. Aufzeichnungen

Bezeichnung	Kontakt/ Bereich	Archivier- ungsort	Archivier- ungsfrist	Bemerkungen
Aufzeichnung über den Gebäudezutritt (Zutrittskarten, Schlüssel, Alarmanlage,...)	EB	EB	7 Jahre	
Ausgefülltes Formular Bestätigung der Fremdfirmen	EB AES	EB AES	1 ^{1/4} Jahre	Archivierungsfrist mindestens bis zum Abschluss des Auftrages!
Ausgefüllter Freigabebeschein für brandgefährliche Arbeiten in der ACG	BSB	BSB	1 Jahr	

11.2. Archivierung

7 Jahre

12. Mitgeltende Dokumente

- Formular Bestätigung der Fremdfirmen (FO SQ SE 00095)
- Freigabebeschein für brandgefährliche Arbeiten in der ACG
- Brandschutzordnung Außenstationen
- Brandschutzordnung Flugsicherungsstelle
- Sicherheitsrichtlinie für die Flugsicherungsstelle
- TRVB A 149 85 (Brandschutz auf Baustellen)
- Umweltvorfälle melden und bearbeiten (VA EB MG 00003)
- Datenschutzerklärung (siehe Internet www.austrocontrol.at)

13. Glossar

http://sharepoint.win.austrocontrol.at/Lists/ACG_Glossar02/AllItems.aspx